



ОБЩ СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИЯ СЪЮЗ  
TRIBUNAL GENERAL DE LA UNIÓN EUROPEA  
TRIBUNÁL EVROPSKÉ UNIE  
DEN EUROPÆISKE UNIONS RET  
GERICHT DER EUROPÄISCHEN UNION  
EUROOPA LIIDU ÜLDKOHUS  
ΓΕΝΙΚΟ ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΗΣ ΕΥΡΩΠΑΪΚΗΣ ΕΝΩΣΗΣ  
GENERAL COURT OF THE EUROPEAN UNION  
TRIBUNAL DE L'UNION EUROPÉENNE  
CÚIRT GHINEARÁLTA AN AONTAIS EORPAIGH  
OPĆI SUD EUROPSKE UNIJE  
TRIBUNALE DELL'UNIONE EUROPEA

EIROPAS SAVIENĪBAS VISPĀRĒJĀ TIESA  
EUROPOS SAJUNGOS BENDRASIS TEISMAS  
AZ EURÓPAI UNIÓ TÖRVÉNYSZÉKE  
IL-QORTI ĠENERALI TAL-UNJONI EWROPEA  
GERECHT VAN DE EUROPESE UNIE  
SAÐ UNII EUROPEJSKIEJ  
TRIBUNAL GERAL DA UNIÃO EUROPEIA  
TRIBUNALUL UNIUNII EUROPENE  
VŠEOBECNÝ SÚD EURÓPSKEJ ÚNIE  
SPLOŠNO SODIŠČE EVROPSKE UNIJE  
EUROOPAN UNIONIN YLEINEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA UNIONENS TRIBUNAL

## MERKLISTE – KLAGESCHRIFT<sup>1</sup>

### *ALLGEMEINE INFORMATIONEN*

- **Adresse der Anwendung e-Curia:** <https://curia.europa.eu/e-Curia>
- **Vorbereitung der Klageschrift:** Der mit einer Textverarbeitungssoftware erstellte Text der Klageschrift einschließlich des Anlagenverzeichnisses kann direkt im PDF-Format gespeichert werden, ohne dass ein Einscannen erforderlich ist.
- **Vorbereitung der Anlagen:** Dateien mit Anlagen müssen von der die Klageschrift und das Anlagenverzeichnis enthaltenden Datei getrennt sein. Eine Datei darf mehrere Anlagen enthalten. Es muss nicht zwingend für jede Anlage eine eigene Datei erstellt werden. Es wird empfohlen, die Anlagen bei der Einreichung in aufsteigender Reihenfolge beizufügen und sie hinreichend genau zu benennen (z. B.: Anlagen A.1 bis A.3, Anlagen A.4 bis A.6 usw.)
- Die eingereichten Dateien müssen Namen tragen, aus denen die Art des Verfahrensschriftstücks hervorgeht (Klageschrift, Anlagen Teil 1, Anlagen Teil 2, Begleitschreiben usw.).

---

<sup>1</sup> Die Merkliste ist eine nicht erschöpfende praktische Anleitung; für weitere Informationen vgl. die Verfahrensordnung des Gerichts und die Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts.

## GESTALTUNG DER KLAGESCHRIFT

- Gestaltung der Seiten:** Format A4.
  
- Text:** in gängiger Schrifttype (z. B. Times New Roman, Courier oder Arial) mit einer Schriftgröße von mindestens 12 pt bei einem Zeilenabstand von 1 sowie einem Abstand von mindestens 2,5 cm zum linken und rechten sowie zum oberen und unteren Rand.  
  
**Fußnoten:** in gängiger Schrifttype (z. B. Times New Roman, Courier oder Arial) mit einer Schriftgröße von mindestens 10 pt bei einem Zeilenabstand von 1. Eine Fußnote soll hauptsächlich der Angabe der Fundstellen der in der Klageschrift zitierten Dokumente dienen, nicht aber dazu, die vom Kläger in der Klageschrift angeführten Klagegründe oder Argumente weiter auszuführen.
  
- Nummerierung der Seiten** der Klageschrift fortlaufend in aufsteigender Folge.
  
- Nummerierung der Absätze** fortlaufend in aufsteigender Folge.
  
- Seitenhöchstzahl:** **50** Seiten für die Klageschrift bei anderen als den nach Art. 270 AEUV erhobenen Klagen; **30** Seiten für die Klageschrift bei Klagen nach Art. 270 AEUV; **20** Seiten für die Klageschrift bei Klagen betreffend das geistige Eigentum.

## INHALT DER KLAGESCHRIFT

- Bezeichnung** des Schriftsatzes.
  
- Bezeichnung des Klägers:** Name(n) und Anschrift/Niederlassung des/der Kläger/in/nen.
  
- Bezeichnung des/der Vertreter(s):** Name(n) – Eigenschaft – Anschrift.
  
- Bezeichnung des Beklagten:**  
  
*Bei Klagen:* Geben Sie das beklagte Organ, die beklagte Einrichtung oder sonstige Stelle oder, wenn die Klage auf einer Schiedsklausel beruht, die natürliche oder gegebenenfalls juristische Person an.

- Bei Rechtssachen des geistigen Eigentums: Geben Sie zum einen das beklagte **Amt** (Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum oder Gemeinschaftliches Sortenamt) und die Namen **aller Beteiligten** im Verfahren vor der Beschwerdekammer sowie die Anschriften, die diese für die Zwecke der vor dem Amt vorzunehmenden Zustellungen angegeben haben, und zum anderen das **Datum der Zustellung** der Entscheidung der Beschwerdekammer an.

### AUFBAU DER KLAGESCHRIFT

- Gegenstand des Rechtsstreits**: Art der Klage, Grundlage, kurze Zusammenfassung des Sachverhalts und des rechtlichen Rahmens.
- Nach den geltend gemachten Klagegründen gegliederte **rechtliche Argumentation** (Zulässigkeit und Begründetheit) mit **Überschrift für jeden der geltend gemachten Klagegründe**.
- Genau formulierte **Anträge** (am Anfang oder am Ende der Klageschrift).

### GESTALTUNG DER ANLAGEN

Die Parteien sollten eine gewissenhafte Sichtung vornehmen, welche Unterlagen für den Rechtsstreit erheblich sind. Von der Vorlage der Entscheidungen der Gerichte der Europäischen Union und der im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Rechtsakte, die in den Verfahrensschriftstücken angeführt werden, ist abzusehen; dies gilt nicht für den Rechtsakt, dessen Nichtigkeitsklärung beantragt wird.

- Anlagenverzeichnis** am Schluss der Klageschrift, das i) die Nummer der Anlage, ii) eine kurze Beschreibung der Anlage, iii) die Angabe des Beginns und des Schlusses der Anlage gemäß der fortlaufenden Paginierung und iv) die Angabe der Nummer des Absatzes, in dem das Schriftstück erstmals erwähnt ist, enthält.
- Nummerierung der Anlagen**: Die Unterlagen sind mit einem Buchstaben für das Verfahrensschriftstück, dem sie beigelegt sind, zu bezeichnen und zu nummerieren. Für die Anlagen zur Klageschrift verwenden Sie z. B. Anlage A.1, A.2 usw.
- Paginierung der Anlagen**: in der oberen rechten Ecke in aufsteigender Folge und fortlaufend, aber getrennt von der Klageschrift.

- Anlagen in der Verfahrenssprache** (wird keine Übersetzung eingereicht, kann sie angefordert werden).

## VORGESCHRIEBENE ANLAGEN

- Jeder Anwalt, der eine Partei vertritt oder einen Bevollmächtigten unterstützt**, hat einen Ausweis vorzulegen, mit dem seine Berechtigung, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten, bescheinigt wird (es kann auf ein Schriftstück verwiesen werden, das bereits im Rahmen einer Rechtssache vor dem Gericht hinterlegt wurde).

- Ist der Kläger eine juristische Person des Privatrechts, hat der Anwalt außerdem vorzulegen:**

- einen Nachweis jüngeren Datums für die Rechtspersönlichkeit der juristischen Person (Handelsregisterauszug, Vereinsregisterauszug oder eine sonstige amtliche Urkunde)

und

- eine Vollmacht.

**Der Vertreter hat, je nach Fall, vorzulegen:**

- **den Rechtsakt, dessen Nichtigkeitklärung beantragt wird** (Nichtigkeitsklage), und zwar auch dann, wenn er im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurde,

oder

- **die Unterlage, aus der sich der Zeitpunkt der Aufforderung zum Handeln ergibt** (Untätigkeitsklage),

oder

- **die Beschwerde im Sinne von Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts** und die **Entscheidung über die Beschwerde** (Klage nach Art. 270 AEUV)

oder

**den Vertrag** mit der Schiedsklausel, in der die Zuständigkeit des Gerichts festgelegt ist (Klage aufgrund einer Schiedsklausel).

## ZUSAMMENFASSUNG DER KLAGEGRÜNDE UND WESENTLICHEN ARGUMENTE

- In allen Rechtssachen außer solchen des geistigen Eigentums hat der Vertreter eine **Zusammenfassung der Klagegründe und wesentlichen Argumente** einzureichen, die dazu dient, die Abfassung der im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinenden Mitteilung zu erleichtern.

Es ist darauf zu achten, dass diese Zusammenfassung

- getrennt von der Klageschrift und den darin erwähnten Anlagen eingereicht wird,
- zwei Seiten nicht überschreitet,
- in der Verfahrenssprache abgefasst ist,
- dem Muster auf der Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Union unter „Gericht/Verfahren“ entspricht,
- als einfache, mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellte elektronische Datei unter Angabe der Rechtssache, auf die sie sich bezieht, per E-Mail an die Adresse [GC.Registry@curia.europa.eu](mailto:GC.Registry@curia.europa.eu) übermittelt wird.